



BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen:

Widmungen gemäß Art. 6 BayStrWG

• Ortsstraße „Straßfeld“ in Richtheim

Die Straße „Straßfeld“ in Richtheim, FINr. 734/3 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die „Stauffenbergstraße“; südwestlich von FINr. 734/89 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: Einmündung in die „Stauffenbergstraße“; südöstlich von FINr. 731/3 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,701 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Ortsstraße „König-Ludwig-Straße“ in Richtheim

Die Straße „König-Ludwig-Straße“ in Richtheim, FINr. 734/4 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die „Stauffenbergstraße“; südöstlich von FINr. 734/78 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südöstlich von FINr. 734/29 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,324 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Ortsstraße „Luitpoldstraße“ in Richtheim

Die Straße „Luitpoldstraße“ in Richtheim, FINr. 734/5 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die „König-Ludwig-Straße“; nordwestlich von FINr. 734/54 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südöstlich von FINr. 734/44 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,119 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Ortsstraße „Kurt-Eisner-Straße“ in Richtheim

Die Straße „Kurt-Eisner-Straße“ in Richtheim, FINr. 734/6 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die „Luitpoldstraße“; nordöstlich von FINr. 734/55 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; nordöstlich von FINr. 734/82 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,137 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Ortsstraße „Oskar-Maria-Graf-Straße“ in Richtheim

Die Straße „Oskar-Maria-Graf-Straße“ in Richtheim, FINr. 734/7 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die „Stauffenbergstraße“; nordöstlich von FINr. 738 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: Einmündung in die Straße „Stauffenbergstraße“; nordwestlich von FINr. 734/91 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,223 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Ortsstraße „An der Staatsstraße“ in Richtheim

Die Straße „An der Staatsstraße“ in Richtheim, FINr. 734/110 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße St 2240 in östlicher Verlängerung der nördlichen Grenze der FINr. 734/86 der Gemarkung Loderbach am Schnittpunkt mit der FINr. 733 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: Ende der Straße „An der Staatsstraße“; südöstlich von FINr. 734/85 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,040 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Gehweg FINr. 734/109 und Teilstücke der FINrn. 734/8 und 705 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, FINr. 734/109 und Teilstücke der FINrn. 734/8 und 705 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin des Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südöstlich von FINr. 730 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: westlich des Gehweges auf FINr. 734/109 und Teilstücken der FINrn. 734/8 und 705 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,036 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Gehweg FINr. 734/14 und Teilstücke der FINrn. 734/8 und 705 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, FINr. 734/14 und Teilstücke der FINrn. 734/8 und 705 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin des Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südwestlich von FINr. 734/13 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: westlich des Gehweges auf FINr. 734/114 und einem Teilstück der FINrn. 734/8 am Beginn der FINr. 705 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,198 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Gehweg FINr. 734/51 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, FINr. 734/51 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin des Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südwestlich von FINr. 734/50 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: Einmündung in die Straße „König-Ludwig-Straße“; nordöstlich von FINr. 734/53 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,050 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Gehweg FINr. 734/8 und einem Teilstück der FINr. 733 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, Teilstück der FINr. 734/8 und Teilstück der FINr. 733 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin des Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südwestlich von FINr. 734/9 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: Einmündung in den Fuß- und Radweg auf der FINr. 733 der Gemarkung Loderbach; südöstlich der FINr. 734/8 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,112 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Gehweg FINr. 734/105 und einem Teilstück der FINr. 734/108 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, FINr. 734/105 und Teilstück der FINr. 734/108 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin des Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Oskar-Maria-Graf-Straße“; nordöstlich von FINr. 734/106 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg auf der FINr. 739 der Gemarkung Loderbach; nördliche Grenze FINr. 739 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,067 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

• Gehweg FINr. 734/88 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, FINr. 734/88 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin des Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen. Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südwestlich von FINr. 734/86 der Gemarkung Loderbach
Endpunkt: westliches Ende des Gehweges mit der FINr. 734/88 der Gemarkung Loderbach
Länge: 0,026 km
Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Die Widmung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Die Widmungsunterlagen können im Rathaus der Gemeinde Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf., im Erdgeschoss (Zimmer 5) während der allgemeinen Geschäftszeiten (jeweils vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Dienstagnachmittag von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie am Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 30. Januar 2024

Bergler, 1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 11, 93014 Regensburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen 1) Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.